

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche MBSSoftware-Dienstleistungsverträge, die mit dem Auftraggeber abgeschlossen sind.

1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Vertragsgegenstand

2.1 MBSSoftware erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des Auftraggebers, insbesondere Schulungen, Beratungen, Analyse zur individuellen Anpassung von Software-Lösungen.

Art, Ort, Zeit und Umfang sind im jeweiligen MBSSoftware-Dienstleistungsvertrag näher bestimmt.

2.2 MBSSoftware ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand der vertraglichen Pflichten von MBSSoftware. §§ 631 BGB ff. finden keine Anwendung.

## § 3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen (Ansprechpartner), der die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen oder Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

3.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung vor Durchführung der Arbeiten von MBSSoftware obliegt dem Auftraggeber.

## § 4 Rechte an Dienstleistungsergebnissen

MBSSoftware räumt dem Auftraggeber das dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse sowie erreichte Zwischenergebnisse zu nutzen.

## § 5 Vergütung

5.1 Die Vergütung ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich geschuldeten Leistung. Soweit vereinbart, ist die Vergütung die Gegenleistung für Eigentumsübertragungen.

5.2 Vom Auftraggeber zu vertretenden Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet. Materialaufwand wird gesondert berechnet. Den Mitarbeitern von MBSSoftware zu bezahlenden Reisekosten und Spesen werden dem Auftraggeber weiter berechnet, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

5.3 Insofern nicht anders bezeichnet, sind die in den Angeboten enthaltene Preise und Zeiten unverbindliche Schätzungen des zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwands.

5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt mit erbrachter Leistung. Abweichende vertragliche Vereinbarungen gelten vorrangig.

5.5 Der Auftraggeber darf gegen Forderungen von MBSSoftware nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## § 6 Zahlungsverzug

Die Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Forderungen von MBSSoftware sind mit Rechnungseingang zahlungsfällig. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist MBSSoftware berechtigt Zinsen in Höhe von 8% per anno über dem Basiszinssatz zu berechnen. Noch ausstehende Leistungen sind sodann nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

## § 7 Haftungsbeschränkung bei Leistungsverzug

7.1 Höhere Gewalt oder bei MBSSoftware eintretende Betriebsstörungen durch Krieg, Aufruhr, Streik, die MBSSoftware daran hindern, die Leistung zu erbringen, hat MBSSoftware nicht zu vertreten.

7.2 Soweit dem Auftraggeber wegen einer von MBSSoftware vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Verzögerungen der Leistung ein Schadenseintritt droht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gewährt hat, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach dem Ablauf der Nachfrist die Annahme der Leistung abgelehnt wird.

Weitergehende Ansprüche können im Falle des Leistungsverzugs nicht geltend gemacht werden.

## § 8 Leistungsstörung

8.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat MBSSoftware vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, ist MBSSoftware verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich schriftlich zu erfolgen hat, spätestens 5 Arbeitstage nach Kenntnisnahme.

8.2 Misslingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von MBSSoftware zu vertretenden Gründen auch innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat MBSSoftware Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen.

8.3 Für alle Ansprüche, die dem Auftraggeber durch die Nutzung von Programmen und sonstiger von MBSSoftware gelieferten Geräten entstehen, wird die vertragliche und deliktsrechtliche Haftung für Vermögensschäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen, ausgeschlossen.

8.4 Im Falle der Haftung von MBSSoftware beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf die Fälle der Eintrittspflicht der Betriebshaftpflicht von MBSSoftware, der Höhe nach auf die Versicherungssumme.

8.5 Im Übrigen ist die Haftung von MBSSoftware ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten.

## § 9 Datenschutz

9.1 Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von MBSSoftware gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Betreuung des Auftraggebers notwendig ist.

9.2 Soweit MBSSoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, kann der Auftraggeber seine Einwilligung hierzu für die Zukunft jeder Zeit widerrufen.

## § 10 Nebenabreden/Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## § 11 Gerichtsstand

Für die gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Rechte aus dem Rechtsverhältnis zwischen MBSSoftware und dem Auftraggeber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz von MBSSoftware ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und kein ausschließlicher Gerichtsstand durch Gesetz bestimmt ist.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sind vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmung eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten, wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. §139 BGB gelangt nicht zur Anwendung.

Stand: 25.03.2020